

BGer 6B 156/2021 vom 2. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_156_2021

FR: TF 6B 156/2021 du 2 mars 2021

IT: TF 6B 156/2021 del 2 marzo 2021

Regeste

Erstinstanzliche Hauptverhandlung, Beweisanträge etc.; Rückzug der Berufungsanmeldung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ist am 15. Dezember 2020 auf eine Beschwerde nicht eingetreten. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

E. 3

Die Vorinstanz erwägt, gegen die Urteile des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. xxx und yyy, mit welchen die erstinstanzlichen Strafverfahren abgeschlossen worden seien, stünde die Berufung offen. Im Verfahren xxx habe die Beschwerdeführerin die Berufungsanmeldung endgültig zurückgezogen mit der Begründung, sie akzeptiere den Schuldspruch und verzichte auf eine Berufung. Im Verfahren yyy könne sie das erstinstanzliche Urteil, dessen Begründung am 7. Dezember 2020 versandt worden sei, mit Berufung anfechten. Wenn die Berufung zur Verfügung stehe, bleibe für eine Beschwerde kein Raum. Diese sei unzulässig (Art. 394 lit. a StPO).

E. 4

Streitgegenstand ist der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid. Vor Bundesgericht kann es daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeführerin setzt sich damit sowie mit Art. 394 lit. a StPO nicht rechtsgenügend auseinander. Sie missversteht offenkundig, was unter der Subsidiarität der Beschwerde zu verstehen ist: Diese ist nicht zulässig, wenn gegen einen Entscheid das primäre Rechtsmittel der Berufung möglich ist. Zudem verkennt sie, dass die materielle Seite der Angelegenheit nicht Verfahrensgegenstand bildet, weswegen sich das Bundesgericht damit nicht befassen kann. Mit ihren diesbezüglichen Ausführungen inkl. Verweis auf die beiden Plädoyers ihres Anwalts ist sie nicht zu hören. Inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde mithin nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.